

## Stellungnahme

### **Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgender Frage (Verfahren 2010/5):**

Was sind betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf?

Berlin, 21. Juni 2010

## **Fragestellung:**

Was sind betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf?

## **Stellungnahme:**

### **1. Gesetzeswortlaut**

Gemäß § 6 Nr. 1 EEG 2009 sind Anlagenbetreiber verpflichtet, Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei einer Netzüberlastung (§ 6 Nr. 1 a EEG 2009) sowie zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf (§ 6 Nr. 1 b EEG 2009).

### **2. Beantwortung der Fragestellung**

In Frage steht, was unter einer „betrieblichen Einrichtung“ zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 6 Nr. 1 a EEG 2009 zu verstehen ist, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf.

#### **a. Wortlaut**

Dem Wortsinn nach handelt es sich bei einer „Einrichtung“ um einen Gegenstand, bezogen auf die Anforderungen des § 6 Nr. 1 a EEG 2009 um ein Gerät, das im Stande ist, die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung zu ermöglichen.

Mit dem Zusatz „betrieblich“ wird auf die Art und Weise der Einbindung der Einrichtung Bezug genommen. Die Einrichtung muss in den laufenden Betrieb sowohl örtlich als auch prozess-technisch eingebunden sein.

Die betriebliche Einrichtung i.S.d. § 6 Nr. 1 a EEG 2009 muss der „ferngesteuerten“ Reduzierung der Einspeiseleistung dienen. Die Reduzierung der Einspeiseleistung muss demnach per Fernsteuerung ermöglicht werden. Als Fernsteuerung wird üblicherweise ein elektronisches oder mechanisches Steuerungselement bezeichnet, mit dem sich über mittlere bis weite Entfernungen Geräte oder Maschinen bedienen lassen<sup>1</sup>. Nach Absendung eines ferngesteuerten Befehls folgt in der Regel eine unverzügliche Reaktion in einem technischen Prozess.

Die Einrichtung muss überdies den Zugriff durch den Netzbetreiber ermöglichen. Das heißt, das Gerät muss dem Netzbetreiber über eine Fernsteuerung zugänglich sein.

---

<sup>1</sup> Wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Fernsteuerung>

Demnach handelt es sich bei der betrieblichen Einrichtung um ein Gerät, das die Umsetzung eines außerhalb der Anlage gegebenen Steuerungsbefehls des Netzbetreibers im Rahmen des Prozessablaufs der Anlage ermöglicht.

## **b. Systematik**

Laut Gesetzestext ist der Anlagenbetreiber gemäß § 6 Nr. 1 a EEG 2009 verpflichtet, seine Anlage „mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung“ auszustatten. Fraglich ist, inwieweit zwischen „technischen“ und „betrieblichen“ Einrichtungen zu unterscheiden ist und ob ggf. aufgrund einer zu treffenden Unterscheidung alternativ eine „technische Einrichtung“ oder auch eine „betriebliche Einrichtung“ die Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 a EEG 2009 erfüllen kann.

In der Gesetzesbegründung trifft der Gesetzgeber keine Unterscheidung zwischen „technischen“ und „betrieblichen“ Einrichtungen. Danach muss die Anlage „die geforderten technischen Eigenschaften [...] aufweisen“ und die entsprechenden „Voraussetzungen“ bzw. „Bedingungen“ erfüllen<sup>2</sup>. Damit wird deutlich, dass der Anlagenbetreiber vor allem „technische Anforderungen“ umzusetzen hat. „Die Anlagen müssen [...] technisch so ausgestattet sein, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang geregelt werden kann“<sup>3</sup>. Eine exakte Abgrenzung bzw. Unterscheidung zwischen technischer und betrieblicher Einrichtung ist in der Gesetzesbegründung nicht erkennbar und somit vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgesehen<sup>4</sup>. Dies zugrunde gelegt ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nur eine Einrichtung fordert, die die Regelung der Anlage technisch ermöglicht. Der Begriff „betriebliche Einrichtung“ beschreibt demnach keine eigenständige Einrichtung, die alternativ zur „technischen Einrichtung“ die Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 a EEG 2009 erfüllen könnte. Vielmehr fordert § 6 Nr. 1 a EEG 2009 nur eine Einrichtung, d.h. nur ein Gerät, das aus technischer und betrieblicher Sicht zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung in der Lage sein muss<sup>5</sup>. Auch unter Bezugnahme auf die Überschrift des § 6 EEG 2009 („Technische und betriebliche Vorgaben“) kommt es letztlich allein auf das Vorliegen einer technischen Einrichtung an, die das Vorliegen der von § 6 Nr. 1 a EEG 2009 geforderten technischen Eigenschaften (technische Vorgabe) nicht nur beim Anschluss, sondern auch kontinuierlich während des laufenden Betriebs (betriebliche Vorgabe) der Anlage gewährleistet<sup>6</sup>.

Verfügt eine unter § 6 EEG 2009 fallende Anlage nicht über eine entsprechende Einrichtung, kann der Netzbetreiber in der Folge den Anschluss dieser Anlage an sein Netz ablehnen, da sie nicht die Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 EEG 2009 erfüllt, mit den für die Sicherheit des Netzes (z.B. im Fall einer Netzüberlastung) notwendigen technischen Einrichtungen versehen

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6.

<sup>3</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6.

<sup>4</sup> Salje, EEG, 5. Auflage 2009, § 6, Rn. 7: „...der Gesetzgeber hat möglicherweise an die Unterscheidung zwischen Hardware (technische Einrichtung) und Software (betriebliche Einrichtung) gedacht“; vgl. auch Bönning, in: Reshöft, EEG, 3. Auflage, § 6, Rn. 5 f., die hier ebenfalls keine Unterscheidung vornimmt.

<sup>5</sup> Vgl. Cosack, in: Frenz/Müggenborg, EEG, § 6, Rn. 15.

<sup>6</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6; vgl. Bönning, in: Reshöft, EEG, 3. Auflage, § 6, Rn. 6.

zu sein<sup>7</sup>. Gemäß § 16 Abs. 6 EEG 2009 entfällt in diesen Fällen außerdem der Anspruch des Anlagenbetreibers auf Zahlung der Einspeisungsvergütung.

Sowohl die Gesetzesbegründung als auch die Rechtsfolge des § 6 EEG 2009 sprechen dafür, dass § 6 Nr. 1 a EEG 2009 im Ergebnis das Vorliegen nur einer technischer Einrichtung voraussetzt, die die Reduzierung der Einspeiseleistung bzw. die technische oder betriebliche Umsetzung des Steuerungsbefehls ermöglicht.

### **c. Historie**

Laut Gesetzesbegründung war es die Intention des Gesetzgebers des EEG 2009, mit der Vorschrift des § 6 Nr. 1 a EEG 2009, wie auch in der vorangegangenen Fassung des EEG, technische Anforderungen an Anlagen mit einer Leistung ab der im Gesetz genannten Leistungsgrenze zu definieren<sup>8</sup>.

Damit legt § 6 Nr. 1 EEG 2009 die technische Anschlussvoraussetzungen fest, die das bisherige Recht in § 4 Abs. 3 (Einspeisemanagement) sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 (Vergütungsausschluss bei fehlender Abschaltautomatik) in ähnlicher Form bereits vorsah<sup>9</sup>.

### **d. Sinn und Zweck**

Die in § 6 Nr. 1 a (und 1 b) EEG 2009 aufgestellten Anforderungen an die dort genannten Anlagen dienen dem Interesse einer optimierten Netzintegration von EEG-Anlagen. Bei voller Auslastung des Netzes hat der Netzbetreiber ausnahmsweise gemäß § 11 EEG 2009 die Möglichkeit eines Einspeisemanagements<sup>10</sup>. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 ist der Netzbetreiber berechtigt, an sein Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 kW zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas bei Einhaltung der in § 11 Abs. 1 EEG 2009 angeführten Voraussetzungen zu regeln. Dadurch sollen die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Netzes unberührt bleiben<sup>11</sup>. Ziel eines technisch optimalen Einspeisemanagements i.S. des § 11 Abs. 1 EEG 2009 ist laut Gesetzesbegründung die Sicherstellung der Netzsicherheit zu den betriebs- und volkswirtschaftlichen geringsten Kosten bei gleichzeitig größtmöglicher Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung<sup>12</sup>.

Dazu müssen die Anlagen technisch so ausgestattet sein, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang geregelt werden kann<sup>13</sup>. Dementsprechend muss die Anlage unter anderem über eine Einrichtung i.S.d. § 6 Nr. 1 a EEG 2009 verfügen, die die ferngesteuerte Reduzie-

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6.

<sup>8</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6.

<sup>9</sup> Salje, EEG, 5. Auflage 2009, § 6, Rn. 1.

<sup>10</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6.

<sup>11</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6.

<sup>12</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 47 zu § 11.

<sup>13</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6.

nung der Einspeisung ermöglicht. Fraglich ist hierbei, wie das Signal des Netzbetreibers zur Sicherstellung der Netzsicherheit in der Anlage umgesetzt wird. Denkbar sind zwei Varianten:

Das Signal des Netzbetreibers kann zum Einen automatisch umgesetzt werden, indem es auf technischem Wege direkt weitergegeben wird und sich unmittelbar auf die Prozessabläufe der Anlage auswirkt. Zum Anderen sieht der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung alternativ die Möglichkeit vor, dass die Umsetzung der Regelanweisung durch den Anlagenbetreiber erfolgt, sofern dieser sicherstellen kann, dass dies nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führt<sup>14</sup>. Die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung im Sinne des § 6 Nr. 1 a EEG 2009 würde so in der technisch übermittelten Einspeisereduzierungsaufforderung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber in Kombination mit der Umsetzung durch den Anlagenbetreiber in seiner Anlage erfolgen. Der Anlagenbetreiber kann, wenn die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers keine weiteren konkreten Anforderungen enthalten, zur Umsetzung der Aufforderung sich technischer Hilfsmittel bedienen, die die Aufforderung des Netzbetreibers unmittelbar ausführen oder mit betrieblichen Mitteln mittelbar zum gleichen Erfolg kommen (so auch mit betrieblichen Handlungsanweisungen zur unverzüglichen Umsetzung durch das Bedienpersonal). Die Umsetzung der Regelanweisung mit betrieblichen Mitteln kann sich etwa dann als opportun erweisen, wenn aufgrund von Besonderheiten der Anlage die Reduzierung der Einspeiseleistung anderenfalls zu einer Gefährdung der Anlage und der dort beschäftigten Personen führen könnte. So ist beispielsweise bei Wasserkraftanlagen zu beachten, dass keine Sink- und Schwallerscheinungen auftreten und dadurch insbesondere die Schifffahrt nicht gefährdet wird. Die Wahl zwischen technischen und betrieblichen Hilfsmitteln zur Umsetzung des Steuerungsbefehls obliegt letztlich dem Anlagenbetreiber, der gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 verpflichtet ist, die Regelanweisungen des Netzbetreibers zu befolgen. Dabei muss die Erreichbarkeit des Gesetzesziels, der Netzsicherheit, stets gewährleistet sein. Dies setzt die pflichtgemäße Befolgung der mit dem Netzbetreiber inhaltlich abgestimmten Regelanweisungen seitens des Anlagenbetreibers voraus.

Unablässig ist aber in beiden Varianten der Umsetzung der Regelaufforderung das Vorliegen einer technischen Einrichtung, die den Empfang des Regelsignals des Netzbetreibers und damit den durch § 6 EEG 2009 geforderten Zugriff des Netzbetreibers sicherstellt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Anforderungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 das Einspeisemanagement ermöglichen<sup>15</sup>. Ein reibungsloses Einspeisemanagement erfordert stets einen verlässlichen Mechanismus. Um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Netzes tatsächlich auch gewährleisten zu können, muss in jedem Fall ein technisches Gerät vorhanden sein, das ein vom Netzbetreiber vorgegebenes Fernsteuersignal zur Reduzierung der Einspeiseleistung empfangen und verarbeiten kann.

### 3. Ergebnis

„Betriebliche Einrichtungen“ zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung stehen in direktem Zusammenhang mit den ebenfalls in § 6 Nr. 1 a EEG 2009 geforderten „technischen

---

<sup>14</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6.

<sup>15</sup> Müller, in: Loibl/Maslaton/von Bredow, Biogasanlagen im EEG 2009, S. 200.

Einrichtungen“. Beide Vorgaben können nicht unabhängig voneinander erfüllt werden. § 6 Nr. 1 a EEG 2009 erfordert im Ergebnis das Vorhandensein eines technischen Gerätes, das während der gesamten Betriebsdauer der Anlage durch die Empfangbarkeit eines Regelsignals des Netzbetreibers die unverzügliche Umsetzung dieses Signals – unmittelbar durch technische Vorrichtungen oder mittelbar durch betriebliche Hilfsmittel – gewährleistet und damit das zur Einhaltung der Netzsicherheit ggf. erforderliche Einspeisemanagement ermöglicht.

**Ansprechpartner:**

Christoph Weißenborn  
Telefon: +49 30 300199-1514  
[christoph.weissenborn@bdew.de](mailto:christoph.weissenborn@bdew.de)

Dr. Michael Koch  
Telefon: +49 30 300199-1530  
[michael.koch@bdew.de](mailto:michael.koch@bdew.de)